

Übersteigt der Wert des Erwerbes den Betrag von 20 000 M., so wird das 1¹⁰/₁₀ sage,

übersteigt er den Betrag von	30 000 M., so wird das 1 ² / ₁₀ sage,
50 000	1 ³ / ₁₀
75 000	1 ⁴ / ₁₀
100 000	1 ⁵ / ₁₀
150 000	1 ⁶ / ₁₀
200 000	1 ⁷ / ₁₀
300 000	1 ⁸ / ₁₀
400 000	1 ⁹ / ₁₀
500 000	2
600 000	2 ¹ / ₁₀
700 000	2 ² / ₁₀
800 000	2 ³ / ₁₀
900 000	2 ⁴ / ₁₀
1 000 000	2 ⁵ / ₁₀

der Sätze unter I bis IV erhoben.

Die Steigerung der Steuer beginnt bei den Steuerpflichtigen der I. Klasse erst, wenn der Wert des Erwerbes den Betrag von 50 000 M. übersteigt, mit dem im vorigen Absätze für diesen Wert bestimmten Sätze.

Übersteigt der Wert des Erwerbes eine der obigen Wertgrenzen, so wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem nach anzuwendendem höheren Sätze und dem der vorangehenden Wertklasse nur insoweit erhoben, als er aus der Hälfte des die Wertgrenze übersteigenden Betrags des Erwerbes gedeckt werden kann.

Befreiungen und Ermäßigungen. Von der Erbschaftsteuer befreit bleiben:

1. ein Erwerb von nicht mehr als 500 M.;
2. ein Erwerb in Gemäßheit des § 1969 des Bürgerl. Gesetzbuchs;
3. Die Befreiung von einer Schuld, sofern der Erblasser sie mit Rücksicht auf die Notlage des Schuldners angeordnet hat und eine Notlage auch durch den vorangehenden Wertklasse nur insoweit erhoben, als er aus der Hälfte des die Wertgrenze übersteigenden Betrags des Erwerbes gedeckt werden kann;
4. ein Erwerb, der anfällt:
 - a. ehelichen Kindern und solchen Kindern, welchen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukommt, jedoch mit Ausschluß der an Kindesstatt angenommenen Kinder, sowie eingetragenen Kindern;
 - b. unehelichen Kindern aus dem Vermögen der Mutter oder der mütterlichen Vorfahren;
 - c. Abkömmlingen der zu a, b bezeichneten Kinder;
 - d. Ehegatten;
 - e. den oben unter I 1, II 1, 5, 6 aufgeführten Personen, sofern der Wert des Erwerbes den Betrag von 10 000 M. nicht übersteigt;
 - f. den oben unter 12, II 2, 3 bezeichneten Personen, sofern er in Kleidungsstücken, Betten, Wägen, Haus- und Küchengerät besteht, diese Gegenstände nicht zum Gewerbebetriebe oder zum Verlaufe bestimmt waren und der Wert des Erwerbes dieser Art den Betrag von 5000 M. nicht übersteigt;
 - g. leiblichen Eltern, Großeltern und entfernteren Vorfahren, soweit der Erwerb in Sachen besteht, die sie ihren Abkömmlingen durch Schenkung oder Uebertragungsvertrag zugewandt hatten;
 - h. Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse zum Erblasser gestanden haben, sofern der Wert des Erwerbes den Betrag von 3000 M. nicht übersteigt;
5. ein Erwerb, der anfällt Familienleistungen auf Grund eines in einer Verfügung von Todes wegen bestehenden Stiftungsgeheimnisses.

Die Erbschaftsteuer beträgt fünf von Hundert.

1. Für einen Erwerb, der anfällt inländischen Kirchen;
2. Für einen Erwerb, der anfällt solchen inländischen Stiftungen, Gesellschaften, Vereinen oder Anstalten, die ausschließlich kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sofern ihnen die Rechte juristischer Personen zustehen.
3. Für Zuwendungen, die ausschließlich kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken innerhalb des Deutschen Reichs oder der deutschen Schutzgebiete gewidmet sind, sofern die Verwendung zu dem bestimmten Zwecke gesichert und die Zuwendung nicht auf einzelne Familien oder bestimmte Personen beschränkt ist;
4. Für einen Erwerb, der anfällt Kassen oder Anstalten, welche die Unterstützung der zum Erblasser in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehenden Personen, sowie der Familienangehörigen solcher Personen bezwecken. Das Gleiche gilt, wenn der Erwerb anfällt Kassen oder Anstalten, welche die Unterstützung von Personen sowie deren Familienangehörigen bezwecken, die zu einem wirtschaftlichen Unternehmen, bei dem der Erblasser beteiligt war, in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehen.

In den Fällen zu 1 bis 4 sind Vermögensvorteile von nicht mehr als 5000 M. von der Erbschaftsteuer befreit.

Schenkungen unter Lebenden unterliegen der gleichen Steuer wie der Erwerb von Todes wegen mit der Maßgabe, daß an Stelle der Verhältnisse des Erblassers und des Erwerbers die Verhältnisse des Schenkers und des Beschenkten berücksichtigt werden. Eine Befreiung von der Steuer tritt außer in den vorerwähnten Fällen bei Schenkungen an Bedürftige zum Zwecke ihres Unterhalts oder ihrer Ausbildung oder bei dem Schenkungswille Erlasse von Forderungen, die durch Gewährung von Mitteln für solche Zwecke begründet sind, sowie dann ein, wenn durch die Schenkung einer stillen Pflicht oder einer auf den Ankauf zu nehmenden Aussicht ausgesprochen wird. Ferner sind steuerfrei Schenkungen beweg-

licher Sachen im Werte von nicht mehr als 3000 M. an Personen der oben unter I bis III bezeichneten Art, sofern die Sachen dem persönlichen Gebrauche des Beschenkten oder seiner Familienangehörigen zu dienen bestimmt sind. Im übrigen wird die Steuerpflicht nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Schenkung zur Belohnung oder unter einer Auflage gemacht oder in die Form eines lästigen Vertrages gekleidet wird.

Die Erbschaftsteuer wird nach dem ganzen Erwerbe jedes einzelnen Beteiligten für diesen besonders unter Berücksichtigung seines Verhältnisses zum Erblasser (Schenker) berechnet. Der Steuerbetrag wird auf volle Mark nach unten abgerundet.

Die Verwaltung des Erbschaftsteuerwesens wird durch die Erbschaftsteuerämter geführt (für die Provinz Schleswig-Holstein einschl. Helgoland: Stempel- und Erbschaftsteueramt Altona, Palmstraße 17, I.; für Hamburg: Erbschaftsteueramt Hamburg). Die Erbschaftsteuerämter unterstehen Oberbehörden (für Schleswig-Holstein: Provinzialsteuerdirektor Altona, Marktstraße 1; für Hamburg: Aufsichtsbehörde für die Erbschaftsteuerverwaltung Hamburg) und letztere der obersten Landesfinanzbehörde.

Jeder, dem ein steuerpflichtiger Erwerb von Todes wegen anfällt, ist verpflichtet, ihn binnen einer Frist von 3 Monaten oder, wenn er sich beim Beginne der Frist im Auslande aufhält, binnen einer Frist von 6 Monaten nach erlangter Kenntnis von dem Anfälle dem zuständigen Erbschaftsteueramte schriftlich anzumelden. Einer Anmeldung bedarf es nicht, wenn der Erwerb auf einer von einem deutschen Gericht oder einem deutschen Notar erteilten Verfügung von Todes wegen beruht.

Auf Verlangen des Erbschaftsteueramtes und innerhalb einer von diesem zu bestimmenden, mindestens einmonatlichen Frist muß dem Amte eine Erbschaftsteuererklärung eingereicht werden. Diese hat ein vollständiges Verzeichnis der zur steuerpflichtigen Masse gehörenden Gegenstände unter Angabe ihres Wertes und der in Abzug zu bringenden Verbindlichkeiten oder Lasten sowie eine Darlegung der für die Steuerpflicht in Betracht kommenden Verhältnisse zu enthalten. Die Erklärung ist unter der Versicherung zu enthalten, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind. Sie hat nach Maßgabe eines Modells zu erfolgen, das vom Erbschaftsteueramte unentgeltlich verabfolgt wird. Auf Verlangen müssen dem Amte die sich auf den Erwerb beziehenden Urkunden zur Einsicht vorgelegt werden.

Der Anmeldung der Schenkung bedarf es nicht, wenn die Schenkung gerichtlich oder notariell beurkundet ist.

Ueber die Berechnung der Abgabe wird dem Beteiligten ein Erbschaftsteuerbescheid zugestellt, in dem auch die zur Empfangnahme der Zahlung zuständige Kassenstelle zu bezeichnen ist. Zur Vermeidung von Härten können Stundungen und Teilzahlungen bewilligt werden. Diese finden in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung zulässig, diese werden an die Bedingung geknüpft, daß beim Ausbleiben auch nur einer Teilzahlung die sofortige Verdrückung der ganzen noch rückständigen Steuer Schuld erfolgen wird.

Preussische Stempelsteuer.

(Einige der wesentlichen Bestimmungen des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895, das am 1. April 1896 in Kraft getreten ist.)

Verhandlungen zc. über Gegenstände, deren Wert nach Geld geschätzt werden kann, sind stempelpflichtig, wenn dieser Wert 150 M. nicht übersteigt.

Alle stempelpflichtigen Verhandlungen müssen, wenn sie nicht auf dem erforderlichen Stempelpapier geschrieben worden, längstens binnen 14 Tagen, vom Tage der Ausstellung an, nachträglich mit dem erforderlichen Stempel versehen werden. Weisheit dies nicht, so ist nicht nur der tarifmäßige Stempel unverzüglich nachzubringen, sondern es tritt auch außerdem die ordentliche Stempelstrafe ein, welche in Entrichtung des vierfachen Betrages des nachzubringenden Stempels, mindestens 5 M., besteht.

Die Nachbringung des Stempels und Entrichtung der ordentlichen Stempelstrafe kann gegen jeden Inhaber oder Borgegeber einer Verhandlung oder Urkunde, der ein rechtliches Interesse an dem Gegenstande derselben hat, verfolgt werden, es behält derjenige indessen seinen Anspruch deshalb an den eigentlichen Kontrahenten. Der eigentliche Kontrahent ist bei einseitigen Verträgen, Verpflichtungen und Erklärungen der Aussteller. Bei mehrseitigen Verträgen sind es alle Teilnehmer und jeder derselben besonders ist in die ganze Stempelstrafe verfallen.

Die wesentlichen Positionen des Stempeltarifs sind:

Abgerufen, beglaubigte	1.50 M.
Abtretung von Rechten, 1/50 %, mindestens	1.—
Astermiel- oder Asterpachtverträge, siehe Pachtverträge	
Annahme an Kindesstatt, Verträge darüber	5 M. bzw. 50.—
Ausschlüssen von Grundstücken, vom Werte des veräußerten Gegenstandes	1 %
Auktionen über bewegliche Sachen	1/50 %
Ausfertigungen	1.50 M.
Aussätze aus Akten und öffentlichen Verhandlungen	1.50
Bekahlungen für bediente Beamte	1.50
Bürgschaften, siehe Sicherstellung von Rechten	
Cessionen, siehe Abtretung von Rechten	
Duplikate von stempelpflichtigen Urkunden, wie diese, höchstens	1.50 M.
Eheversprechen	1.50
Eheverträge, bis 6000 M.	1.50 M. sonst
Entlassung aus väterlicher Gewalt	10.—
Erbrechts- über erbbaufreier Erbschaft	1.50
„ über erbbaufreier Erbschaft 1/50 %, mindestens	1.50
Erbeverträge	1.50
Erlaubniserteilungen (Approbationen, Konzessionen, Genehmigungen zc. der Behörden in gewerbetreibenden Angelegenheiten) je nach Art und Umfang des Unternehmens	